

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Werbe- und Medialeistungen der CinemaxX Gruppe

§ 1 Allgemeines und Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für Werbe- und Medialeistungen („AGB“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen der CinemaxX Holdings GmbH sowie den mit ihr im Sinne der §§ 15 ff. AktG. verbundenen Unternehmen in Deutschland, insbesondere der CinemaxX Entertainment GmbH & Co. KG, der CinemaxX Movietainment GmbH, der CinemaxX Cinetainment GmbH, sowie der CinemaxX MaxXtainment GmbH (nachstehend „CinemaxX“) einerseits und sämtlichen natürlichen und juristischen Personen, die Unternehmer i.S.v. § 14 BGB sind (nachstehend „Vertragspartner“) andererseits über die Buchung und Inanspruchnahme von Werbe- und Medialeistungen, insbesondere Leinwandwerbung, digitaler und nichtdigitaler Fassaden- und Innenwerbung, Printwerbung, Plakatwerbung, Online-Werbung (CRM, Newsletter, Social Media etc.), App- und Mobile-Werbung, Sampling und Promotion sowie Werbemittelproduktionsleistungen (nachstehend „Werbeleistung/en“) in und an den in § 11 dieser AGB genannten CinemaxX Filmtheatern sowie online und mobile auf den Internetseiten www.cinemaxx.de, <http://m.cinemaxx.de/Mobile>, <https://ticket.cinemaxx.de>, <http://mticket.cinemaxx.de> sowie www.cinemaxx.com (und deren Unterseiten) und im Rahmen sämtlicher CinemaxX-Apps (nachstehend „Buchung/en“).

(2) Buchungen von Werbeleistungen erfolgen ausschließlich unter Geltung dieser AGB. Anderslautende, insbesondere entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen gelten nur, wenn diese von CinemaxX ausdrücklich schriftlich bestätigt sind.

(3) Individuelle Absprachen, die mit dem Vertragspartner im Einzelfall getroffen werden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang vor diesen AGB. Erfolgen solche Absprachen vor oder bei Vertragsschluss, bedürfen sie der Schrift- oder Textform. Einseitige Erklärungen und Anzeigen (etwa Mahnungen, Fristsetzungen, Rücktrittserklärungen) des Vertragspartners bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

(4) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Regelungen in diesen AGB haben allein klarstellende Bedeutung. Auch ohne Klarstellung über die Geltung von gesetzlichen Vorschriften gelten diese gesetzlichen Vorschriften, soweit diese AGB nicht unmittelbare Änderungen oder Ausschlüsse enthalten.

§ 2 Vertragsschluss, Agenturen, Stornierungen

(1) Eine Buchung kommt, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, durch Angebot und Annahme in Schrift- oder Textform, spätestens aber durch Veröffentlichung des Werbemittels, bei mehreren Werbemitteln des ersten Werbemittels zustande.

(2) Ist nur ein Gesamtwerbevolumen vereinbart, so wird CinemaxX Umfang und Zeit der einzelnen Werbemittelschaltungen abhängig von der Verfügbarkeit im Einvernehmen mit dem Vertragspartner, ansonsten nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Interesses des Vertragspartners, vornehmen. Der Vertragspartner ist allein dafür verantwortlich, dass die vertragsgegenständlichen Schaltungen innerhalb der Laufzeit gebucht werden.

(3) Soweit Werbe-, Media- oder vergleichbare Agenturen (nachfolgend „Agentur/en“) Buchungen vornehmen, kommt der entsprechende Vertrag mit der Agentur zustande (nicht mit dem dahinterstehenden Werbetreibenden), soweit nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist. Buchungen von Agenturen werden nur für namentlich konkret benannte Kunden der Agentur angenommen. Die Werbung für die Produkte oder Dienstleistungen eines anderen als des bei der Buchung angegebenen Werbetreibenden bedarf in jedem Fall der vorherigen schriftlichen oder textförmlichen Zustimmung von CinemaxX. Die Agentur wird die von ihr betreuten Werbetreibenden, wenn und soweit sie gegenüber diesen entsprechend verpflichtet ist und wenn und soweit für diese Werbetreibenden Werbebuchungen bei CinemaxX durch die Agentur platziert werden, darüber in Kenntnis setzen, dass insoweit etwaige Leistungsbeziehungen zwischen ihr und CinemaxX bestehen und im Rahmen dieser Leistungsbeziehungen von CinemaxX Vergütungen an sie für erbrachte Leistungen gezahlt werden, soweit dies der Fall ist. CinemaxX ist berechtigt, Buchungsbestätigungen an den Kunden der Agentur weiterzugeben und die gewährten Konditionen offenzulegen.

(4) Änderungen und Ergänzungen zu einer Buchung nach deren Vereinbarung sind nur im beiderseitigen Einvernehmen wirksam.

(5) Die Parteien sind bis vier Wochen vor dem ersten Einschalttermin zum Rücktritt von einer Buchung berechtigt (nachfolgend „Stornierung/en“). Kosten, die bis zum Eingang der Stornierung bei der anderen Partei angefallen sind, sind von der stornierenden Partei zu erstatten. Der Vertragspartner kann auch nach dem in Satz 1 genannten Zeitpunkt seine Buchung stornieren, muss in diesem Fall jedoch den vollen für die Buchung vereinbarten Preis zahlen, es sei denn, er weist nach, dass CinemaxX aus der Stornierung kein Nachteil entstanden ist.

§ 3 Preise

(1) Es gelten die vereinbarten Preise zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Fehlen einer eindeutigen Preisabsprache gilt hilfsweise die für die jeweilige Buchung gültige CinemaxX Preisliste, die CinemaxX auf Anfrage zur Verfügung stellt.

(2) CinemaxX ist berechtigt, die Preise jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu ändern. Preisänderungen werden wirksam, wenn sie mindestens einen Monat vor Veröffentlichung der jeweiligen Werbung mitgeteilt werden; in diesem Falle steht dem Vertragspartner ein Kündigungsrecht mit einer Frist von 10 Tagen nach Zugang der Änderungsmitteilung zu. Kündigungen bedürfen der Schriftform.

(3) (Sonder-) Mittlervergütung, AE, Skonto und anderweitige Vergütungen, Rabatte oder rabattähnliche Vorzüge bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen oder textförmlichen Vereinbarung.

(4) Soweit sich Preise anhand von Publikumskontakten oder ähnlichen Größen errechnen, ist – sofern dies nicht ausdrücklich anders vereinbart wird oder sich anders aus den Preisliste ergibt (etwa bei CineFixBuchungen) – allein die tatsächliche Kontaktzahl maßgebend, also die Zahl der tatsächlichen Publikumskontakte im gebuchten Zeitraum. Soweit sich die dem Vertragspartner mitgeteilte Kontakteanzahl als nicht richtig erweist, bleibt beiden Seiten die nachträgliche Geltendmachung von Nach- bzw. Rückforderungen auf Grundlage der tatsächlichen Kontaktzahl im Rahmen der gesetzlichen Verjährung vorbehalten.

§ 4 Zahlungsbedingungen

(1) Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung steht, soweit nicht im Einzelfall Vorkasse vereinbart ist, im Ermessen von CinemaxX, erfolgt jedoch grundsätzlich monatlich oder unmittelbar nach Leistungserbringung. Die Rechnungserstellung kann sich auch auf Teile des gesamten Auftrages beziehen. Die Schlussabrechnung erfolgt nach Ende der vollständigen Leistungserbringung, sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist.

(2) Rechnungsbeträge sind nach Erhalt der Rechnung innerhalb von 14 Tagen und ohne Abzug zahlbar.

§ 5 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Verzug

(1) Der Vertragspartner kann gegen Ansprüche nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen, soweit es sich nicht um gegenseitig voneinander abhängige Forderungen handelt. Dies gilt entsprechend auch für die Ausübung von Zurückbehaltungsrechten.

(2) Bei Zahlungsverzug hat CinemaxX zusätzlich zu den gesetzlichen Verzugszinsen einen Anspruch auf pauschalierte Mahngebühren in Höhe von 40 Euro. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten.

(3) Ergeben sich im Laufe einer Geschäftsbeziehung nachvollziehbare Zweifel im Hinblick auf die Zahlungsfähigkeit des Vertragspartners, ist CinemaxX berechtigt, auch während der Laufzeit einer Buchung weitere Werbeschaltungen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrages und von dem Ausgleich offener Rechnungsbeträge abhängig zu machen.

§ 6 Leistungsumfang CinemaxX

- (1) CinemaxX stellt die Werbemittel während des gebuchten Zeitraums und/oder bis zum Erreichen des vereinbarten Werbe-/Mediavolumens in das gebuchte Werbemedium ein.
- (2) Der Ausschluss von Wettbewerbern wird nicht zugesichert. CinemaxX wird aber, soweit möglich, Werbefilme konkurrierender Produkte nach Maßgabe des verfügbaren Platzes nicht unmittelbar hintereinander zeigen.
- (3) CinemaxX behält volle Gestaltungsfreiheit im Hinblick auf sein Kinoprogramm, seine Foyergestaltung und die Gestaltung seiner Internetseiten und Apps. CinemaxX behält sich daher in Bezug auf gebuchte Werbemittel ein Schieberecht sowie das Recht vor, jederzeit das Kinoprogramm oder die Struktur der Websites und Apps zu modifizieren oder eine Umbuchung in andere zum vereinbarten Zeitpunkt verfügbare Säle oder Werbemedien der gleichen Gattung durchzuführen. Sollen Werbemittel allein zu bestimmten Erscheinungsterminen veröffentlicht werden, ist für eine entsprechende Verpflichtung von CinemaxX eine ausdrückliche textförmliche Vereinbarung erforderlich.
- (4) Angaben über Einwohner- und Sitzplatzzahlen sowie wöchentliche Vorstellungen erfolgen ohne Gewähr.
- (5) Der Vertragspartner hat CinemaxX spätestens bis zum Tag der Buchung mitzuteilen, ob im Zusammenhang mit der Buchung verwendete Werbemittel nach der Buchung ausgehändigt bekommen möchte. Der Vertragspartner hat in diesem Fall die Werbemittel innerhalb von zwei Werktagen nach Ende der Buchung bei CinemaxX abzuholen, ansonsten besteht keine Aufbewahrungspflicht durch CinemaxX und das entsprechende Werbemittel wird vernichtet.

§ 7 Pflichten des Vertragspartners

- (1) Der Vertragspartner trägt die Verantwortung dafür, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Materialien und Inhalte, insbesondere (aber nicht nur) seine Werbemittel und im Fall von online- oder mobile-Werbung etwaige Webseiten oder online-/mobile-Inhalte, auf die das jeweilige Werbemittel verweist, so ausgestaltet sind, dass sie nicht gegen gesetzliche Bestimmungen, insbesondere gegen medien-, jugendschutz-, presse-, wettbewerbs-, datenschutz-, öffentlich-rechtliche (z.B. Brandschutz) - oder strafrechtliche Vorschriften, verstoßen. Der Vertragspartner stellt CinemaxX von Schäden und Kosten, die aus Verstößen gegen die in diesem Absatz (1) enthaltenen Pflichten resultieren, frei, einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung. Eine Pflicht zur Prüfung der Werbemittel vor deren Veröffentlichung besteht für CinemaxX nicht.
- (2) CinemaxX behält sich vor, Anzeigen oder andere Werbemittel aus wichtigem Grund abzulehnen oder nur zu bestimmten Zeiten einzusetzen. Ein solcher Grund liegt insbesondere (aber nicht ausschließlich) vor, wenn a) der Inhalt von einem Gericht, einer Behörde, dem Deutschen Werberat oder einer vergleichbaren Institution beanstandet wurde oder b) der Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen (einschließlich der Bestimmungen des Deutschen Werberats) verstößt oder c) die Veröffentlichung etwa wegen ihres Inhalts, ihrer Gestaltung, ihrer Herkunft oder ihrer technischen Form Rechte Dritter oder das diesen AGB beigefügte Selbstverständnis von CinemaxX verletzt oder d) zumindest ein Kinobesucher eine nicht offensichtlich unbegründete Beschwerde über die Eignung der Anzeigen oder des Werbemittels für Minderjährige bei CinemaxX abgibt, wobei CinemaxX in diesen Fällen bei Leinwandwerbung zunächst die Einschaltung zu späteren Zeiten prüfen wird. Die Ablehnung eines Werbemittels wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Mit der Schaltung eines Werbemittels durch CinemaxX ist keine Erklärung über die Vereinbarkeit mit gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieses Absatzes verbunden.
- (3) Der Vertragspartner hat die Pflicht, ordnungsgemäße, insbesondere dem Format oder den technischen Vorgaben von CinemaxX zur Erstellung und Übermittlung von Werbemitteln entsprechende Vorlagen einschließlich aller für die Werbemittel erforderlichen Inhalte, Informationen, Daten, Dateien und sonstigen Materialien vollständig, fehler- und virenfrei sowie rechtzeitig anzuliefern. CinemaxX ist nicht verpflichtet, die Inhalte auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen. Wenn die Buchung nicht oder falsch durchgeführt wird, weil der Vertragspartner seine Mitwirkungspflichten verletzt, insbesondere Vorlagen nicht rechtzeitig, unvollständig und/oder mangelhaft oder falsch gekennzeichnet abgeliefert wurden, hat CinemaxX dennoch Anspruch auf die vereinbarte Vergütung.

(4) Beanstandungen wegen nicht ordnungsgemäßer Schaltung von Buchungen sind vom Vertragspartner unverzüglich nach Kenntnisnahme, spätestens innerhalb von 10 Tagen nach dem Vorführtag bzw. der ersten Schaltung, unter Angabe des Kinos, (bei Leinwandwerbung) des Saals und des Tages schriftlich oder textförmlich CinemaxX gegenüber geltend zu machen (Ausschlussfrist).

(5) Für Leinwandwerbung gilt im Besonderen:

a) Die Einschaltung erfolgt je Kinosaal und Kinowoche (Donnerstag bis Mittwoch).

b) Der Vertragspartner hat Leinwandwerbemittel auf eigene Kosten als Digital Cinema Package (nachstehend „DCP“) ausschließlich von dem von CinemaxX jeweils benannten Dienstleister (derzeit adeins Media Logistik GmbH im Zusammenwirken mit der Cinedavis GmbH) (nachstehend „CxX-Dienstleister“) produzieren oder, wenn die DCP-Produktion über einen Dritten erfolgt, von dem CxX-Dienstleister prüfen und überarbeiten zu lassen. Soweit der Vertragspartner Leinwandwerbemittel nicht als durch den CxX-Dienstleister produzierte oder geprüfte und überarbeitete DCP anliefern, ist CinemaxX berechtigt, die Produktion oder die Prüfung und Überarbeitung durch den CxX-Dienstleister selbst zu veranlassen und dafür vom Vertragspartner eine Bearbeitungs- und Abwicklungspauschale von EUR 350,00 zzgl. Umsatzsteuer zu beanspruchen.

c) Für die Logistik der Einschaltung von Leinwandwerbung ist der Vertragspartner verpflichtet, an CinemaxX eine Pauschale in Höhe von EUR 7,00 zzgl. Umsatzsteuer pro eingeschaltetem Leinwandspot multipliziert mit der Anzahl der gebuchten Kinosäle zu zahlen.

d) Werbefilme müssen eine Alterseinstufung gemäß geltendem Jugendschutzrecht (Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft, FSK) haben. Die Verantwortung insoweit liegt beim Vertragspartner. Mittels gesonderter Vereinbarung kann CinemaxX die FSK-Prüfung der Alterseinstufung kostenpflichtig für den Vertragspartner übernehmen.

(6) Für Online/Mobile-Werbung gilt im Besonderen:

a) Online/Mobile-Werbemittel müssen sich in ihrem Erscheinungsbild von der redaktionellen Gestaltung des umliegenden Mediums unterscheiden und grundsätzlich mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet sein. CinemaxX behält sich auch insoweit ein Zurückweisungsrecht vor, ferner die eigenmächtige Hinzufügung des Wortes „Anzeige“.

b) CinemaxX hat das Recht, die Schaltung und Veröffentlichung des gebuchten Werbemittels soweit und solange zu unterbrechen, wie der Vertragspartner die Inhalte selbst oder Inhalte, auf die verlinkt wird, so gestaltet oder verändern hat, dass der nachvollziehbare Verdacht einer Rechtsverletzung besteht. Der Vergütungsanspruch von CinemaxX bleibt hiervon unberührt.

(7) Für Printwerbung gilt im Besonderen:

a) Werbemittel müssen sich in ihrem Erscheinungsbild von der redaktionellen Gestaltung des umliegenden Mediums unterscheiden und mit dem Wort „Anzeige“ gekennzeichnet sein. CinemaxX behält sich auch insoweit ein Zurückweisungsrecht vor, ferner die eigenmächtige Hinzufügung des Wortes „Anzeige“.

b) CinemaxX hat das Recht, die Veröffentlichung innerhalb des Mediums und innerhalb einer Preiskategorie frei zu platzieren. Ein Anspruch auf eine bestimmte Seite besteht nicht.

§ 8 Rücktritt aus wichtigem Grund

CinemaxX kann aus wichtigem Grund vom Vertrag zurücktreten, insbesondere wenn:

- die von dem Vertragspartner zur Verfügung gestellten Werbemittel mit den Bestimmungen des § 7 Abs. 1 und 2 nicht vereinbar sind und der Vertragspartner nicht innerhalb von 14 Tagen ab Mitteilung der Ablehnung Abhilfe schafft oder wenn die betroffenen Werbemittel bereits geschaltet sind;
- CinemaxX von Umständen Kenntnis erlangt, dass sich die Vermögensverhältnisse des Veranstalters nach Vertragsabschluss wesentlich verschlechtert haben, insbesondere, wenn ein Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Veranstalters gestellt wurde, wenn der Veranstalter eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 Zivilprozessordnung abgegeben hat, wenn ein außergerichtliches der Schuldenregulierung dienendes Verfahren eingeleitet wurde oder wenn der Vertragspartner fällige Forderungen von CinemaxX nicht ausgleicht, obwohl CinemaxX den Ausgleich der Forderung angemahnt hat.

In den vorgenannten Fällen des Rücktritts entsteht kein Anspruch des Vertragspartners auf Schadensersatz.

§ 9 Eigentum, Urheberrechte, Geheimhaltung, Verletzung von Schutzrechten

(1) Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Abbildungen, Pläne, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen o.ä., die CinemaxX dem Vertragspartner zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung der Buchung überlässt, bleiben das Eigentum von CinemaxX und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten überlassen werden; Urheberrechte oder anderweitige Schutzrechte hieran verbleiben bei CinemaxX. Unterlagen sind nach Durchführung der Buchung vollständig an CinemaxX zurückzugeben.

(2) Gegenüber Dritten sind die übergebenen Unterlagen und alle darin enthaltenen Informationen sowie alle sonstigen Informationen im Zusammenhang mit der jeweiligen Buchung und deren Durchführung bis fünf Jahre nach Abschluss der Buchungslaufzeit von beiden Seiten geheim zu halten. Die Pflicht zur Geheimhaltung gilt nur, solange die Unterlagen oder Informationen nicht bereits allgemein bekannt sind.

(3) Der Vertragspartner stellt CinemaxX auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf Grund einer Verletzung von Schutzrechten oder aus anderen Gründen geltend gemacht werden. Angemessene Abwehrkosten fallen dem Auftraggeber zur Last.

§ 10 Haftung

(1) Eine Haftung für nicht durchgeführte Schaltungen einer gebuchten Werbemaßnahme besteht nicht, soweit CinemaxX die ausgefallene Schaltung nachholt.

(2) CinemaxX haftet für sämtliche Schäden, gleich ob aus vertraglicher Pflichtverletzung oder aus unerlaubter Handlung, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

a) Bei grober Fahrlässigkeit beschränkt sich die Haftung gegenüber Unternehmern auf den Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens; dies gilt nicht, soweit der Schaden durch gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von CinemaxX verursacht wurde.

b) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet CinemaxX nur, wenn eine Vertragspflicht verletzt ist, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflicht/Kardinalpflicht), eine Garantie übernommen oder arglistig getäuscht wurde. In solchen Fällen ist die Haftung auf den typischen bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden beschränkt.

(3) CinemaxX übernimmt keine Haftung dafür, dass die Werbung behördlichen und gesetzlichen Vorschriften entspricht. Sofern in einer Alterseinstufung gemäß JuSchG (etwa FSK-Einstufung) Altersbeschränkungen angeordnet sind und dadurch Einschaltungen entfallen müssen, wird für Ausfälle kein Ersatz geleistet.

(4) Alle gegen CinemaxX gerichteten Ansprüche aus vertraglicher Pflichtverletzung verjähren in achtzehn Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, sofern sie nicht auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten beruhen.

(5) Bei Ansprüchen nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei vorsätzlichen Pflichtverletzungen und allgemein der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sind sämtliche vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieses § 9 nicht anwendbar.

§ 11 Abtretung, keine Weitergabe an Dritte

(1) Ohne schriftliche Zustimmung von CinemaxX kann der Vertragspartner die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag nicht auf Dritte übertragen.

(2) Jede Veräußerung oder anderweitige entgeltliche oder auch unentgeltliche Weitergabe von gebuchten Werbeleistungen ist ohne schriftliche Zustimmung von CinemaxX ausgeschlossen.

§ 12 CinemaxX Filmtheater

Der Begriff CinemaxX Filmtheater umfasst für die Zwecke dieser AGB die CinemaxX Kinos in Augsburg, Berlin Potsdamer Platz, Bielefeld, Bremen, Dresden, Essen, Freiburg, Göttingen, Halle, Hamm, Hamburg-Dammtor, Hamburg-Harburg, Hamburg-Wandsbek, Hannover-Raschplatz,

Heilbronn, Kiel, Krefeld, Magdeburg, Mülheim/Ruhr, München, Offenbach, Oldenburg, Regensburg, Sindelfingen, Stuttgart- Liederhalle, Stuttgart SI-Centrum, Trier, Wolfsburg, Wuppertal und Würzburg sowie das Holi Hamburg.

§ 13 Gerichtsstand, anwendbares Recht

(1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – mit Ausnahme von Streitigkeiten gegenüber Vertragspartnern, die nicht Kaufmann im Sinne des HGB sind – ist Hamburg.

(2) Auf jede Buchung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Stand: 24.04.2019



CinemaxX Selbstverständnis

Als ein weltoffenes Entertainment-Unternehmen sind wir sowohl politisch als auch weltanschaulich neutral. Politischen oder weltanschaulichen Inhalten (Contents jeglicher Art aber auch RednerInnen/ReferentInnen etc.), die der demokratisch-freiheitlichen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen, Personen-Gruppen oder Minderheiten diskriminieren und/oder zu diskriminierendem Verhalten bspw. in Bezug auf Geschlecht, sexuelle Orientierung, Herkunft, Glaube oder gar zu Hass und Gewalt aufrufen, sowie kriegsverherrlichendes oder pornographisches Material enthalten oder sonst wie geeignet sind, ein negatives Bild in der Öffentlichkeit zu kreieren, bietet CinemaxX kein Forum. Wir lehnen es strikt ab, unsere Räumlichkeiten hierfür zu vermieten-

Für Bewegtbildinhalte (Film, Trailer, Werbespots) in unserem regulären Kino-Programm ist grundsätzlich die Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft (FSK) unsere rechtliche Leitlinie. Wir behalten uns aber vor, eigene Altersempfehlungen, die unter den Vorgaben der FSK liegen können, auszusprechen oder Werbespots, die starke, negative Kundenreaktionen hervorrufen, intern zu bewerten und ggfs. aus dem Einsatz zu nehmen.

Bei Inhalten jenseits des regulären Kinoprogramms (Alternative Content) führen wir eine eigenständige Prüfung durch und behalten uns vor, Inhalte, die nicht unserem Selbstverständnis entsprechen, abzulehnen.

Bei allen Inhalten, die in unseren Kinos stattfinden, ist es oberste Priorität, dass wir als Unternehmen sicherstellen, dass ein reibungsloser, sicherer Geschäftsbetrieb für Mitarbeiter und Gäste gewährleistet ist.

Mit Blick auf die Kinovermarktung gilt es zudem, die Marke „CinemaxX“ vor Reputationsschäden zu schützen, die außerhalb des Herrschafts- bzw. Organisationsbereich von CinemaxX liegen.